



# BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/44-I/D/14/95

01. JUNI 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
917 /AB  
1995 -06- 02

zu 913 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben am 5. April 1995 unter der Nr. 913/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Entwurf einer Bioethik-Konvention des Europarates gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die Änderungsvorschläge zum Entwurf einer Bioethik-Konvention, die die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Stellungnahme dem Ministerkomitee empfohlen hat?
2. Welche weiteren Änderungen halten Sie darüber hinaus für erforderlich und welche ergänzenden Zusatzprotokolle zur Bioethik-Konvention sollten auf der Ebene des Ministerkomitees vorbereitet werden?
3. Welche Schritte sind von Ihnen in dieser Angelegenheit geplant?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu den Fragen 1 bis 3:

Einleitend wird auf die koordinierte Stellungnahme Österreichs zum Entwurf einer Bioethik-Konvention verwiesen.

In dieser Stellungnahme wird die Ansicht vertreten, daß der vorliegende Entwurf einer Bioethik-Konvention - auch unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der parlamentarischen Versammlung - bei weitem nicht jene sprachliche und rechtliche Präzision und Klarheit aufweist, durch die sich die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszeichnet und im Bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin dringend erforderlich wäre.

Aus gentechnikrechtlicher Sicht ist auf die Bestimmung des § 65 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBI.Nr. 510/1994, zu verweisen, welche die geforderten Änderungsvorschläge für die Konvention bereits jetzt - soweit gentechnische Methoden zum Einsatz kommen - in Österreich berücksichtigt:

Eine Genanalyse am Menschen zu medizinischen Zwecken darf nur erfolgen, wenn diese zur

- o Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit, insbesonders der Veranlagung für eine möglicherweise zukünftig auszubrechende Erbkrankheit, oder
- o Feststellung eines Überträgerstatus, oder
- o Diagnose einer manifesten Erkrankung oder einer damit im Zusammenhang stehenden allfälligen Erkrankung oder
- o Vorbereitung einer Therapie und Kontrolle des Therapieverlaufes

durchgeführt wird sowie dann, wenn zur Beurteilung des Ergebnisses einer Genanalyse die (freiwillige) Einbeziehung von Verwandten der untersuchten Person erforderlich ist.

- 3 -

Die Genanalyse darf grundsätzlich nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der zu untersuchenden Person durchgeführt werden, welche zuvor durch einen Arzt über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der Genanalyse aufgeklärt worden ist und der Genanalyse zugestimmt hat.

Im Falle einer pränatalen Analyse (die ebenfalls nur erlaubt ist, soweit dies medizinisch geboten ist) muß die zu untersuchende Schwangere zusätzlich zu den genannten Punkten auch über die eventuellen Risiken des damit verbundenen Eingriffes aufgeklärt werden.

Die Bestätigung wird für unmündige Personen durch einen Erziehungsberechtigten, für Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, dessen Wirkungsbereich die Zustimmung zur Genanalyse umfaßt, durch den Sachwalter erteilt.

Ähnliches gilt für die somatische Gentherapie.

Das Verbot von Eingriffen in die menschliche Keimbahn wurde in Österreich bereits mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBI.Nr. 275/1992, festgelegt; solche Eingriffe sind auch durch das Gentechnikgesetz grundsätzlich verboten.

